

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 75/106/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 4. Oktober 1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Geltungsbereich der Richtlinie 76/211/EWG des Rates vom 20. Januar 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen ⁽¹⁾ stimmt mit demjenigen der Richtlinie 75/106/EWG des Rates vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen ⁽²⁾ nicht überein.

Daher ist es angebracht, den Geltungsbereich dieser beiden Richtlinien für die Volumen der Fertigpackungen, auf die sich die Richtlinien beziehen, zu vereinheitlichen.

Bei Annahme der Richtlinie 75/106/EWG über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen hat der Rat im Hinblick auf einen besseren Verbraucherschutz die Kommission ersucht, ihm bis zum 31. Dezember 1980 einen neuen Vorschlag über eine Kürzung der Liste der in Anhang III aufgeführten Nennvolumen zu unterbreiten, wobei die fast gleichen Werte zu streichen sind.

Die Richtlinie 71/354/EWG des Rates vom 18. Oktober 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen ⁽³⁾ wurde durch die Richtlinie 76/770/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 ⁽³⁾ geändert.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1974 steht Belgien, Irland, den Nieder-

landen und dem Vereinigten Königreich zur Inkraftsetzung der Richtlinie eine Frist von fünf Jahren zur Verfügung; diese Frist sollte daher in dieser Richtlinie berücksichtigt werden.

Für gewisse Mitgliedstaaten bringt die Verringerung der Zahl der Nennvolumen Schwierigkeiten mit sich. Für diese Mitgliedstaaten ist deshalb eine Übergangszeit vorzusehen, die den innergemeinschaftlichen Handel mit den betreffenden Erzeugnissen nicht behindert und die Durchführung dieser Richtlinie in den übrigen Mitgliedstaaten nicht gefährdet —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Richtlinie 75/106/EWG erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Gegenstand dieser Richtlinie sind die Fertigpackungen mit den in Anhang III aufgeführten flüssigen Erzeugnissen, die nach Volumen abgefüllt werden und in einheitlichen Mengen von nicht weniger als 5 ml und nicht mehr als 10 l in Verkehr gebracht werden sollen.“

Artikel 2

Anhang III der Richtlinie 75/106/EWG wird durch den Anhang zu dieser Richtlinie ersetzt.

Artikel 3

1. Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 75/106/EWG erhält folgende Fassung:

„(3) Bis zum Ablauf der Übergangszeiträume, die in der Richtlinie 71/354/EWG des Rates vom 18. Oktober 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/770/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 ⁽⁵⁾, vorgesehen sind, muß, wenn das Vereinigte König-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 46 vom 21. 2. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 42 vom 15. 2. 1975, S. 1.

⁽³⁾ Siehe Artikel 3 dieser Richtlinie.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 243 vom 29. 10. 1971, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 204.

reich oder Irland es verlangt, in ihrem Hoheitsgebiet außer dem in Einheiten des SI-Systems ausgedrückten Nennvolumen gemäß Nummer 3.1 des Anhangs I dieser Richtlinie auch das in entsprechenden Einheiten des englischen gesetzlichen Maßsystems (Imperiales System) ausgedrückte Nennvolumen angegeben werden, sofern die letztgenannten Einheiten in dem genannten Anhang I aufgeführt sind.“

2. Die Nummer 3.1 Absatz 2 des Anhangs I der Richtlinie 75/106/EWG erhält folgende Fassung:

„Bis zum Ablauf der Übergangszeiträume, die in der Richtlinie 71/354/EWG des Rates vom 18. Oktober 1971, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/770/EWG des Rates vom 27. Juli 1976, vorgesehen sind, kann außer dem in SI-Einheiten ausgedrückten Nennvolumen gemäß Nummer 3.1 Absatz 1 auch das Ergebnis der Umrechnung dieses Volumens in Einheiten des englischen gesetzlichen Maßsystems (Imperiales System) angegeben werden; bei dieser Umrechnung sind folgende Koeffizienten zu verwenden:

1 ml = 0,0352 fluid ounce,

1 l = 1,760 pint oder 0,220 gallon.“

Artikel 4

Artikel 5 der Richtlinie 75/106/EWG erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Fertigpackungen, die den Bestimmungen und Prüfvorschriften dieser Richtlinie entsprechen, nicht aus Gründen verweigern, verbieten oder beschränken, die sich auf das Volumen der Fertigpackungen, dessen Feststellung oder die Methoden, nach denen es geprüft worden ist, beziehen.

(2) Dabei ist jedoch folgendes zu beachten:

a) Auf Fertigpackungen mit den in Anhang III Spalte II angegebenen Nennvolumen findet Absatz 1 dieses Artikels nur bis zum 31. Dezember 1980 und in den Ländern Anwendung, in denen diese Fertigpackungen am 31. Dezember 1973 zugelassen waren; für die Volumen

der Nummer 8 Buchstabe a) wird diese Frist bis zum 31. Dezember 1988 verlängert.

b) Auf Fertigpackungen mit den in Anhang III Spalte III angegebenen Nennvolumen findet Absatz 1 dieses Artikels nur bis zum 31. Dezember 1982 und in den Ländern Anwendung, in denen diese Fertigpackungen am 31. Dezember 1973 zugelassen waren; für die Volumen der Nummer 8 Buchstabe a) wird diese Frist bis zum 31. Dezember 1988 verlängert.

c) Auf die unter Nummer 1 Buchstaben a) und b) und Nummer 4 des Anhangs III genannten Flüssigkeiten findet Absatz 1 dieses Artikels nur Anwendung, wenn diese Flüssigkeiten in Packungen mit einem Nennvolumen der diesbezüglichen Spalten dieses Anhangs angeboten werden und den Rechtsvorschriften oder den Handelsbräuchen des Mitgliedstaats entsprechen, aus dem die Flüssigkeit stammt; hierbei spielt es keine Rolle, ob die Abfüllung im Ursprungsmitgliedstaat oder in einem anderen Staat erfolgt ist.“

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten verabschieden und veröffentlichen vor dem 1. Januar 1981 die bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft tretenden erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen.

(2) Für den Fall jedoch, daß Belgien, Irland, die Niederlande und das Vereinigte Königreich der Richtlinie des Rates 75/106/EWG vom 19. Dezember 1974 nach dem im vorstehenden Absatz festgelegten Datum nachkommen, müssen die Bestimmungen dieser Richtlinie gleichzeitig zur Anwendung gelangen.

(3) Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie tragen die Mitgliedstaaten ferner dafür Sorge, die Kommission so rechtzeitig zu unterrichten, daß sie sich zu jedem Entwurf von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Mitgliedstaaten auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiete zu erlassen gedenken, äußern kann.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

Erzeugnisse	Nennvolumen in Liter		
	I Definitiv zulässig	II Vorübergehend zulässig	III Vorübergehend zulässig
1. a) Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben (GZT: 22.05 C, ausgenommen Likörwein)	0,10 — 0,25 — 0,375 — 0,50 — 0,75 — 1 — 1,5 — 2 — 5	0,20 — 0,36 — 0,475 — 0,60 — 0,68 — 0,72 — 0,95 — 1,75 — 1,88	0,35 — 0,70
b) Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke, nicht schäumend (GZT: 22.07 B II)	0,10 — 0,25 — 0,375 — 0,50 — 0,75 — 1 — 1,5 — 2 — 5	0,20 — 0,33 — 0,36 — 0,72	0,35 — 0,70
c) Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, aromatisiert (GZT: 22.06); Dessertwein (GZT: ex 22.05 C)	0,05 — 0,10 — 0,375 — 0,50 — 0,75 — 1 — 1,5	0,20 — 0,35 — 0,36 — 0,68 — 0,70 — 0,72	
2. a) — Schaumweine (GZT: 22.05 A)	0,10 — 0,20 — 0,375 — 0,75 — 1,5 — 3	0,57 — 0,77	0,125
— andere Weine, unter Druck in Flaschen abgefüllt (GZT: 22.05 B)			
b) Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke, schäumend (GZT: 22.07 B I)	0,10 — 0,20 — 0,375 — 0,75 — 1 — 1,5 — 3	0,57 — 0,77	0,125
3. Bier (GZT: 22.03)	0,25 — 0,33 — 0,50 — 0,75 — 1 — 2 — 3 — 4 — 5	0,18 (nur in Blechdosen) — 0,20 — 0,30 — 0,35 (nur in Blechdosen) — 0,45 — 0,66 — 3,8	
— Bier mit Selbstgärung, Gueuze	0,375		
4. Alkoholische Getränke (GZT: 22.09 C)	0,05 — 0,10 — 0,20 — 0,375 — 0,50 — 0,75 — 1 — 1,5 — 2 — 2,5 — 3	0,25 — 0,36 — 0,60 — 0,72	0,35 — 0,70
5. Speiseessig (GZT: 22.10)	0,25 — 0,50 — 0,75 — 1 — 2 — 5	0,35 — 0,70 — 1,5 — 2,5	
6. Speiseöle (GZT: 15.07 A, 15.07 D II)	0,10 — 0,25 — 0,50 — 1 — 2 — 3 — 5	0,375 — 0,625 — 0,75 — 1,5 — 2,5	

Erzeugnisse	Nennvolumen in Liter		
	I Definitiv zulässig	II Vorübergehend zulässig	III Vorübergehend zulässig
7. Milch und Milchgetränke (nach Füllvolumen) (GZT: 04.01, ausgenommen Joghurt und Kefir, GZT: 22.02 B)	0,10 — 0,25 — 0,50 — 0,75 — 1 — 2 — 3 — 4	0,22 — 0,33 — 0,60	0,20
8. a) Wasser, Mineralwasser, kohlenensäurehaltiges Wasser (GZT: 22.01)	0,125 — 0,25 — 0,33 — 0,50 — 0,75 — 1 — 1,5 — 2	0,35 — 0,45 — 0,47 — 0,90 — 0,94	Alle Volumen unter 0,20 — 0,20 — 0,70
b) Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, keine Milch oder kein Fett enthaltend, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte (GZT: 22.02 A)	0,125 — 0,25 — 0,33 — 0,50 — 0,75 — 1 — 1,5 — 2 — 3 — 4 — 5	0,35 — 0,45 — 0,47 — 0,60 — 0,90 — 0,94	Alle Volumen unter 0,20 — 0,20 — 0,70
9. Frucht- und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker, nicht konzentriert (GZT: 20.07)	0,125 — 0,25 — 0,33 — 0,50 — 0,75 — 1 — 1,5 — 2 — 3 — 4 — 5	0,18 — 0,35 — (nur in Blechk Dosen)	Alle Volumen unter 0,125 — 0,20 — 0,70